

10.06.02

Empfehlungen
der AusschüsseWi - AS - G - Uzu **Punkt ...** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuss und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 2 Nr. 3

In § 2 Nr. 3 ist nach dem Wort "Nähe" der Klammerzusatz "(die Sicherheitsabstände der einzelnen Antennen überlappen sich)" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Einfügung wird klarer dargestellt, wie der Sachverhalt "unmittelbare Nähe" definiert wird.

Die Einfügung entspricht den Erläuterungen der amtlichen Begründung.

U 2. Zu § 3 Satz 1 einleitender Satzteil

In § 3 Satz 1 sind im einleitenden Satzteil nach dem Wort "folgenden" die Wörter "Werte als" einzufügen.

Ausgeliefert am 11. JUNI 2002

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Der Entwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Ausgabe Februar 2001) benutzt nicht das Wort "Grenzwerte", sondern spricht z.B. von zulässigen Werten, zulässigen Feldstärken oder zulässigen Spitzenwerten.

U 3. Zu § 3 Satz 1 Nr. 3

In § 3 Satz 1 Nr. 3 ist das Wort "Grenzwerte" durch die Wörter "zulässigen Werte" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Referenzwerte" in § 3 Satz 1 Nr. 2 ist nicht mit dem Wort "Grenzwerte" gleichbedeutend, so dass es sinnvoller ist, die in den Nummern 2 und 3 genannten Werte im Sinne dieser Verordnung in § 3 Satz 1 als Grenzwerte zu definieren.

U 4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "wenn" die Wörter "für diesen Standort" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

Wi 5. Zu § 4 Abs. 5 Satz 1

In § 4 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort "erforderlichen" zu streichen und sind nach dem Wort "vollständig" die Wörter "und im erforderlichen Umfang" einzufügen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung und besseren Verständlichkeit. Der Antrag besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular, das nicht Bestandteil dieser Verordnung ist, damit nicht eine Änderung eines Formulars eine Änderung der Verordnung bedingt. Die Antragsformulare werden im Amtsblatt der Reg TP veröffentlicht. In diesen Antragsformularen sind vom Betreiber der Funkanlage die zur hochfrequenztechnischen Bewertung des Standortes erforderlichen Angaben zu machen. Zur Vollständigkeit gehören weiter die Unterlagen nach Nr. 1 und 3, ggf. auch nach Nr. 2 des Absatzes.

U 6. Zu § 4 Abs. 5 Satz 1a - neu -

In § 4 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Mit dem Antrag teilt der Betreiber der Anlagen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch die Installationsorte mit Angabe der geographischen Koordinaten mit."

Begründung:

Die Standortbescheinigungen sind wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der 26. BImSchV durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden der Länder. Nicht zuletzt aus Gründen effizienterer und damit kostengünstigerer Plausibilitätskontrollen im Rahmen der Überwachung sind neben der Standortadresse die geographischen Standortdaten (Rechts-, Hochwerte) in ausreichender Genauigkeit dringend erforderlich.

U 7. Zu § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1

In § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Gebäude" die Wörter "und deren Nutzungen" einzufügen.

(noch Ziff. 7)

Begründung:

In Analogie zu den "Vorsorgemaßnahmen im Bereich Mobilfunk" der Bundesregierung vom 10. Dezember 2001 mit der darin genannten Selbstverpflichtung der sechs UMTS-Mobilfunkbetreiber vom 6. Dezember 2001, wonach diese unter Punkt III.1.c) alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen zusagen, sollten alle Betreiber ortsfester Funkanlagen veranlasst werden, beim Antrag auf Standortbescheinigung nicht nur die angrenzenden Grundstücke bzw. Gebäude, sondern auch deren Nutzungen anzugeben. Damit wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch hier den Überblick erhält und z.B. in Entscheidungsfragen, die nach § 5 Abs. 3 BEMFV mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu erzielen sind, diese dann umfassender informieren kann.

U 8. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "rechnerisch" durch die Wörter "vorzugsweise rechnerisch oder auch" zu ersetzen.

Begründung:

Damit soll dem Gedanke Rechnung getragen werden, dass mit "worst-case"-Berechnungen die höchste betriebliche Anlagenauslastung einfacher als durch Messungen mit ggf. Hochrechnungen bestimmt werden kann. So wird auch des bisherige "worst-case"-Charakter der Standortbescheinigungen besser und nachhaltiger zum Ausdruck gebracht.

Wi 9. Zu § 5 Abs. 3 Satz 6

In § 5 Abs. 3 Satz 6 sind nach den Wörtern "innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsabstands" die Wörter ", der im kontrollierbaren Bereich liegt," einzufügen.

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Der Satz ist in der vorliegenden Form nicht korrekt, weil dadurch die Ausnahmeregelung, dass unter bestimmten Bedingungen der Sicherheitsabstand über den kontrollierbaren Bereich hinausgehen darf, wieder aufgehoben würde. Innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsbereichs, der sich im kontrollierbaren Bereich befindet (beispielsweise ein umzäuntes Areal) müssen dieselben Forderungen wie im Absatz 2 erfüllt werden. Außerhalb des kontrollierbaren Bereichs gelten im Ausnahmefall die besonderen Maßnahmen.

U 10. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2

In § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort "errichtende" die Wörter "oder im Sinne des Absatzes 2 zu ändernde" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass der Inhalt des Absatzes 4 auch für solche ortsfesten Funkanlagen gilt, die im Sinne des Absatzes 2 so geändert wurden, dass die Voraussetzungen, unter denen die Standortbescheinigung erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Wi 11. Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 BEMFV sieht vor, dass eine Standortbescheinigung allein kraft Gesetzes erlischt, wenn zum Schutz von Personen strengere Grenzwerte gesetzt werden, und beeinträchtigt deshalb wesentlich die Planungs- und Investitionssicherheit der Betreiber (unmittelbare Unwirksamkeit der erteilten Erlaubnis und damit verbundene unmittelbare Pflicht zur Betriebseinstellung) sowie deren Vertrauen auf den grundsätzlichen Bestand der erteilten Genehmigung.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 rückt von dem Grundsatz ab (vgl. Satz 1 dieser Vorschrift), dass Verwaltungsakte (Standortbescheinigung) nur durch einen Rechtsakt gleicher Qualität, das heißt, durch einen weiteren Verwaltungsakt, (teilweise) aufgehoben werden (Rücknahme, Widerruf).

U 12. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3

In § 8 Abs. 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Betriebsdaten die Anzeige- oder Antragsdaten nicht überschreiten und"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Da die Standortbescheinigung immer auf die maximalen elektromagnetischen Felder der jeweiligen Funksendeanlage ablegt, kann nur die Überschreitung der Anzeige- bzw. Antragsdaten gemeint sein.

U 13. Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3

In § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sind nach dem Wort "Gebäude" die Wörter "und deren Nutzungen" einzufügen.

Begründung:

In Analogie zu den "Vorsorgemaßnahmen im Bereich Mobilfunk" der Bundesregierung vom 10. Dezember 2001 mit der darin genannten Selbstverpflichtung der sechs UMTS-Mobilfunkbetreiber vom 6. Dezember 2001, wonach diese unter Punkt III.1.c) alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen zusagen, sollten auch Betreiber ortsfester Amateurfunkanlagen veranlasst werden, beim Antrag auf Standortbescheinigung nicht nur die angrenzenden Grundstücke bzw. Gebäude, sondern auch deren Nutzungen anzugeben. Amateurfunken können kaum alternative Standorte benutzen. Es wird damit sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch hier den Überblick erhält.

Wi 14. Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3

In § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist das Wort "beantragten" durch das Wort "angezeigten" zu ersetzen.

Begründung:

Funkamateure müssen keine Standortbescheinigung beantragen, sondern unterliegen einem vereinfachten Anzeigeverfahren nach § 9 der Verordnung.

U 15. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist das Wort "Mobilfunknetzen" durch das Wort "Telekommunikationsnetzen" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Begriffsbestimmung aus § 2 Nr. 12 Telekommunikationsgesetz.

U 16. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist nach dem Wort "äquivalente" das Wort "isotrope" einzufügen.

Begründung:

Verwendung einer einheitlichen Begrifflichkeit.

U 17. Zu § 14 Satz 3 - neu -

Dem § 14 ist folgender Satz anzufügen:

"Anordnungen, die die Einhaltung des § 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährleisten, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu treffen."

Begründung:

Über § 14 erhält die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post u.a. die Befugnis, durch Anordnungen die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV durchzusetzen.

Da die Standortbescheinigung eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Hochfrequenzanlagen im Rahmen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) darstellt und die Länder hier wesentliche Vollzugsaufgaben wahrnehmen, sollten Anordnungen nicht ohne Zustimmung der zuständigen Immissionsschutzbehörden erfolgen.

Gleiches gilt für Anlagen, die nicht unter den Anwendungsbereich der 26. BImSchV fallen, aber nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG sind.

B.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

18. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nur dann in angemessener Weise durchgesetzt werden können, wenn Verstöße gegen die Verordnung mit BuÙgeldern bewehrt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Voraussetzungen hierfür im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu schaffen und die BEMFV um geeignete Ordnungswidrigkeitstatbestände und BuÙgeldvorschriften zu ergänzen.

19. Da die Standortbescheinigung ein wesentlicher Bestandteil des Anzeigeverfahrens gemäß der 26. BImSchV darstellt, muss gewährleistet sein, dass neben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auch die zuständigen Immissionsschutzbehörden alle relevanten Informationen zur Beurteilung einer Sendefunkanlage erhalten können. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, Inhalt und Umfang der Standortbescheinigung im Einvernehmen mit den Ländern festzulegen.

20. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung sicherzustellen, dass im Sinne von mehr Transparenz sowohl die zuständigen Immissionsschutzbehörden der Länder, die Kommunen sowie auch die Bevölkerung Zugang zu der Standortdatenbank der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erhalten.

C.

**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.